

# Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

vom 15. Februar 2022 (Stand 19. November 2024)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend SPR)

als Weisung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudiengangs in Sozialer Arbeit.

### Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## II. Zulassung

### 1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### Art. 3 Bewerbung

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen der Website der Hochschule einreichen.

#### Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

<sup>1</sup> Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;<sup>1</sup>
- b) eine Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld;<sup>2</sup>
- c) Gymnasiale Maturität;
- d) Berufsmaturität oder Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld.<sup>3</sup>
- e) ...<sup>4</sup>
- f) ...<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>2</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>3</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>4</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>5</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

- g) ...<sup>6</sup>
- h) ...<sup>7</sup>
- i) ...<sup>8</sup>

<sup>1a</sup> Für die in Abs. 1 lit. c) und d) genannten und anerkannten Vorbildungsausweise muss mindestens eine einjährige Arbeitswelterfahrung nach Art. 7 nachgewiesen werden. Dies gilt auch für die in Art. 2 Abs. 2 der Zulassungsverordnung FH<sup>9</sup> genannten Vorbildungsausweise.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Kann keiner der geforderten Bildungsabschlüsse vorgewiesen werden, ist für über 30-jährige mit entsprechender Praxis- und Arbeitswelterfahrung eine Aufnahme «sur Dossier» durch die Hochschule oder durch eine von der Hochschule anerkannte Stelle möglich.<sup>11</sup>

#### *Art. 5 Zulassung von Studierenden mit ausländischem Vorbildungsausweis*

<sup>1</sup> Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber müssen den formalen und bestandenen Nachweis durch ein anerkanntes Sprachzertifikat<sup>12</sup> von ausreichenden Deutschkenntnissen auf Sprachniveau C1 erbringen. Im Übrigen richtet sich die Zulassung nach der Lissaboner Konvention.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Liegt ein Bildungsabschluss im deutschen Sprachraum im Sinne des erforderlichen Vorbildungsausweis vor, muss kein Nachweis durch ein Sprachzertifikat erbracht werden.<sup>14</sup>

#### *Art. 6 Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule*

<sup>1</sup> Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem Bachelorstudium in Sozialer Arbeit zugelassen ist, erfüllt während der Dauer von 2 Jahren die Zulassungsvoraussetzungen auch im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Hochschule.

## **2. Arbeitswelterfahrung und Soziales Vorpraktikum**

#### *Art. 7 Arbeitswelterfahrung*

<sup>1</sup> Die Arbeitswelterfahrung muss ein Jahr mit 100% Stellenumfang betragen, alternativ bis zu zwei Jahre im Umfang von mindestens 50% Stellenumfang.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Das Soziale Vorpraktikum bietet die Beurteilungsgrundlage für die Potentialeinschätzung zur Berufseignung in der Sozialen Arbeit. Die Einschätzung zur Berufseignung wird durch die Praxisorganisationen anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- a) Berufsbezogene Motivation;
- b) Beziehungsfähigkeit;
- c) Reflexionsfähigkeit;

---

<sup>6</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>7</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>8</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>9</sup> SR 414.205.7

<sup>10</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>11</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>12</sup> Liste der anerkannten Sprachzertifikate, Staatssekretariat für Migration [SEM]

<sup>13</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>14</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>15</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

- d) Selbstmanagement.
- e) ...<sup>16</sup>

<sup>3</sup> Das soziale Vorpraktikum kann an max. zwei Arbeitsstellen im Umfang von mindestens 480 Stunden im Zeitraum von drei bis sechs Monaten absolviert werden. Bis 14 Tage vor Studienbeginn muss die volle Dauer des sozialen Vorpraktikums abgeschlossen und nachgewiesen sein. Es kann an die Dauer der Arbeitswelterfahrung angerechnet werden.<sup>17</sup>

<sup>4</sup> Der Abschluss des sozialen Vorpraktikums (und damit auch die Potentialeinschätzung zur Berufseignung) darf nicht länger als fünf Jahre vor dem Anmeldeschluss zur Zulassung zum Studium zurück liegen.<sup>18</sup>

<sup>5</sup> ...<sup>19</sup>

### 3. Eignungsabklärung

#### Art. 8 Eignungsabklärung

<sup>1</sup> Zur Eignungsabklärung wird zugelassen, wer:

- a) sich frist- und formgerecht für einen Studienplatz beworben hat;
- b) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Zulassung beurteilt die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für ein Studium in Sozialer Arbeit aufgrund des eingereichten schriftlichen Dossiers anhand folgender Kriterien:

- a) Stringenz und Konsistenz in der Darstellung;
- b) Lern- und Leistungsbereitschaft;
- c) Offenheit und Differenziertheit gegenüber unterschiedlichen Perspektiven;
- d) Kommunikationsfähigkeit;
- e) Reflexionsfähigkeit.

<sup>3</sup> Über die Zulassung zur Eignungsabklärung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

#### Art. 9 Inhalt der Eignungsabklärung

<sup>1</sup> Die Eignungsabklärung besteht aus folgenden Teilen:

- a) Nachweis der Eignung aus dem Sozialen Vorpraktikum;
- b) Einreichen eines schriftlichen Dossiers, das aus einer dreiteiligen Aufgabenstellung (biografisch rückgebundene Motivationslage, Reflexion Vorpraktikumserfahrung sowie Bildbeschreibung und -interpretation) besteht. Die formale sowie qualitative Prüfung des schriftlichen Dossiers muss positiv bewertet werden;
- c) Wenn aufgrund der formalen sowie qualitativen Prüfung des schriftlichen Dossiers (b) noch kein Zulassungsentscheid gesprochen werden kann, wird die Eignung für ein Studium zusätzlich im Rahmen eines Eignungsgesprächs geprüft.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>17</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>18</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>19</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>20</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>2</sup>Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt ein Merkblatt zu den Details der Eignungsabklärung.

#### **4. Entscheid über die Zulassung zum Studium**

##### *Art. 10 Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup>Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind sowie die Eignungsabklärung bestanden wurde;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern noch Auflagen vor Aufnahme des Studiums zu erfüllen sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Eignungsabklärung nicht bestanden wurde.

<sup>2</sup>Die Zulassung ist für die Dauer von 2 Jahren gültig.

<sup>3</sup>Anträge auf Erstreckung der Zulassungsdauer sind mit Begründung an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter zu stellen.

##### *Art. 11 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup>Der Entscheid wird den Studienbewerbenden schriftlich bekannt gegeben.

##### *Art. 12 Erneute Bewerbung*

<sup>1</sup>Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens für einen Studienstart 1 Jahr später erneut bewerben.

### **III. Aufbau des Studiums**

#### **1. Allgemeines**

##### *Art. 13 Studienformen*

<sup>1</sup>Das Studium kann als Vollzeitstudium, Teilzeitstudium oder praxisbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden.

<sup>2</sup>Das praxisbegleitende Teilzeitstudium setzt eine Ausbildungsanstellung von mindestens 50% in einer von der Hochschule anerkannten Praxisausbildungsorganisation voraus. Das praxisbegleitende Teilzeitstudium entbindet nicht von der zur Zulassung zu erbringenden Arbeitswelterfahrung und dem Vorpraktikum.<sup>21</sup>

<sup>3</sup>Ein Wechsel vom Vollzeit- oder Teilzeitstudium ins praxisbegleitende Teilzeitstudium und umgekehrt ist ausschliesslich zu Beginn des Hauptstudiums auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich. Ein Wechsel der Studienform ist beim Vollzeitstudium und Teilzeitstudium jeweils auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die oder der Studierende

---

<sup>21</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

für das betroffene Semester eingeschrieben ist und die Studienplanung umsetzbar ist. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Semesterstart vorliegen.<sup>22</sup>

#### *Art. 14 Modularten*

<sup>1</sup> Pflichtmodule: Diese bilden das Kernangebot des Studiums und müssen bestanden werden.

<sup>2</sup> Wahlpflichtmodule: Diese dienen der Ausgestaltung der individuellen Studienprofile und müssen bestanden werden:

- a) in der Sozialen Arbeit;
- b) Im interdisziplinären Kontextstudium.

<sup>3</sup> Wahlmodule sind Module, welche nach persönlichen Präferenzen gewählt werden können. Sie zählen nicht zum Bachelorabschluss.

<sup>4</sup> Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang Modulübersicht festgelegt.

<sup>5</sup> Für jede Modulart gibt es eine bestimmte zu erwerbende Anzahl an ECTS-Credits<sup>23</sup>. Sie sind im Anhang Modulübersicht aufgeführt.

#### *Art. 15 Abschluss des Grundstudiums*

<sup>1</sup> Das Grundstudium ist bestanden, wenn mindestens 87 ECTS-Credits erreicht worden sind.

<sup>2</sup> Die 87 ECTS-Credits müssen sich gemäss Abbildung Modulübersicht Studiengang BSc Soziale Arbeit (Anhang) zusammensetzen aus:

- a) 79 ECTS-Credits aus den Pflichtmodulen des Grundstudiums;
- b) 8 ECTS-Credits aus Wahlpflichtmodulen Sozialer Arbeit, wovon 2 ECTS Credits im Gesprächstraining und 2 ECTS-Credits im Wahlpflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten erlangt werden müssen.<sup>24</sup>

<sup>3</sup> Detaillierte Ausführungen siehe Anhang Modulübersicht BSc Soziale Arbeit.

<sup>4</sup> Ein beständenes Grundstudium berechtigt zur Zulassung ins Hauptstudium.

#### *Art. 16 Abschluss des Hauptstudiums*

<sup>1</sup> Das Hauptstudium ist bestanden, wenn mindestens 93 ECTS-Credits erreicht worden sind.

<sup>2</sup> Die 93 ECTS-Credits müssen sich gemäss Abbildung Modulübersicht Studiengang BSc Soziale Arbeit (Anhang) zusammensetzen aus:

- a) 85 ECTS-Credits aus den Pflichtmodulen des Hauptstudiums;
- b) 4 ECTS-Credits aus Wahlpflichtmodulen Sozialer Arbeit;
- c) 4 ECTS-Credits aus Wahlpflichtmodulen des interdisziplinären Kontextstudiums.

<sup>2a</sup> Wurden im Grundstudium bereits mehr ECTS-Credits wie gefordert aus Wahlpflichtmodulen erworben, werden diese im Hauptstudium angerechnet.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>23</sup> Begriff im ganzen Dokument geändert am 04.06.2024

<sup>24</sup> geändert am 19.11.2024, angewendet ab 01.02.2025

<sup>25</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>3</sup> Detaillierte Ausführungen siehe Anhang Modulübersicht BSc Soziale Arbeit.

#### *Art. 17 Studien- und Vertiefungsrichtungen*

<sup>1</sup> Es werden folgende Studienrichtungen angeboten:

- a) Sozialarbeit;
- b) Sozialpädagogik.

<sup>2</sup> Es werden zwei übergreifende Vertiefungsrichtungen angeboten:<sup>26</sup>

- a) Professionelle Herausforderungen angesichts gefährdeter/verletzter Integrität;
- b) Professionelle Herausforderungen im Zusammenhang mit globalen und lokalen gesellschaftlichen Transformationen.

<sup>3</sup> Ein Wechsel zwischen den Vertiefungsrichtungen ist nicht möglich.<sup>27</sup>

<sup>4</sup> Ein Wechsel der Studienrichtung ist bis 14 Tage vor Beginn des Übertritts ins Hauptstudium auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich.<sup>28</sup>

#### *Art. 18 Anerkennung von Studienleistungen*

<sup>1</sup> Es können Module aus den Bildungsleistungen eines Hochschulstudiums sowie der höheren Berufsbildung im Kontext der Sozialen Arbeit angerechnet werden.<sup>29</sup>

<sup>1a</sup> Praxisausbildung, welche im Rahmen eines Hochschulstudiums sowie der höheren Berufsbildung im Kontext der Sozialen Arbeit absolviert wurde, kann angerechnet werden, wenn sie von Form, Inhalt und Umfang her einem Praxismodul entsprechen.<sup>30</sup>

<sup>2</sup> Es werden keine Module aus militärischen Führungsausbildungen angerechnet.

#### *Art. 19 Modulanmeldung*

<sup>1</sup> Informationen zum Einschreibeverfahren für Module werden auf dem Kursmanagementsystem Moodle veröffentlicht. Anmeldefristen sind verbindlich einzuhalten.<sup>31</sup>

#### *Art. 20 Studiendauer*

<sup>1</sup> Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester. Bei einem Teilzeitstudium beträgt sie 10 Semester und bei einem praxisbegleitenden Teilzeitstudium beträgt sie 8 Semester.

<sup>2</sup> Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 12 Semester. Bei einem Teilzeit- oder praxisbegleitenden Teilzeitstudium beträgt sie 16 Semester.

---

<sup>26</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>27</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>28</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>29</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>30</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>31</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

## IV. Leistungsausweise

### Art. 21 Leistungsausweise

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden in der Regel durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet.<sup>32</sup>

<sup>2</sup> Bei Bachelorarbeiten und mündlichen Prüfungen wird in der Regel eine Korreferentin oder ein Korreferent zur Korrektur beigezogen. Kommt es zu einer unterschiedlichen Bewertung, kommt die Endnote, aus dem Mittelwert der beiden unabhängigen Teilnoten zustande. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt das Korreferat und entscheidet über Ausnahmen.<sup>33 34</sup>

<sup>2a</sup> Ist die Differenz in der Benotung der Korreferentinnen und -referenten bei der Bachelorarbeit grösser als eine Note, wird ein Drittgutachten erstellt. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt die Drittgutachterin oder den Drittgutachter. Es gilt der Mittelwert der drei Noten.<sup>35</sup>

<sup>3</sup> Praxismodule werden durch die von der Hochschule anerkannten Praxisausbildungspersonen bewertet.

<sup>4</sup> Die Aufnahme von Leistungsnachweisen auf Bild- und Tonträgern ist zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.<sup>36</sup>

### Art. 22 Präsenzpflcht

<sup>1</sup> Wo es didaktisch-inhaltlich geeignet ist, kann eine Präsenzpflcht für einzelne Lehrveranstaltungen oder für ganze Module angeordnet werden.

<sup>2</sup> Die Präsenzzeit liegt zwischen 80% und 100% und wird in den Prüfungsdesigns in Anzahl Lektionen definitiv festgelegt. Die Einhaltung der festgelegten Präsenzzeit ist Voraussetzung für den Erhalt des Testates und damit das Bestehen des Kurses bzw. des Moduls.<sup>37</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>38</sup>

<sup>4</sup> Kann die festgelegte Präsenzzeit nachgewiesen aus einem anerkannten Grund nicht eingehalten werden, erteilt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einen Kompensationsauftrag. Eine Präsenzzeit von mindestens 60% ist jedoch in Lehrveranstaltungen mit Präsenzpflcht mit Ausnahme der Praxisausbildung und des Wahlpflchtmoduls Wissenschaftliches Arbeiten in jedem Fall auszuweisen.<sup>39</sup>

<sup>5</sup> Bei nicht genügender Präsenzzeit muss die präsenzpflchtige Lehrveranstaltung bzw. das Modul grundsätzlich wiederholt werden. Im Rahmen der Praxisausbildung und des Wahlpflchtmoduls

---

<sup>32</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>33</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>34</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>35</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>36</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>37</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>38</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>39</sup> geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024; erneut geändert am 19.11.2024, angewendet ab 01.02.2025

Wissenschaftliches Arbeiten ist auch eine Kompensation bei einer Anwesenheit unter 60% möglich. Hierrüber und über die Form der Kompensation entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.<sup>40</sup>

#### *Art. 23 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.<sup>41</sup>

#### *Art. 24 Wiederholung von Modulen*

<sup>1</sup> Es gilt die Note der Wiederholung.

<sup>2</sup> Einmalig darf ein zweimal nicht bestandenes Pflichtmodul des Hauptstudiums der Fragebereiche A-D oder der Vertiefungsrichtung durch andere Studienleistungen, die im Umfang und Anforderungen gleichwertig sind, kompensiert werden.

<sup>3</sup> Bei der Wiederholung von Pflichtmodulen müssen bereits bestandene, präsenzpflichtige Kurse nicht wiederholt werden.

<sup>4</sup> Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

<sup>5</sup> Da Wahlpflichtmodule in der Regel nicht regelmässig wieder angeboten werden, muss sich der Student oder die Studentin im Falle eines nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls im ordnungsgemässen Einschreibez Zeitraum neu in ein anderes Wahlpflichtmodul einschreiben. Die ausschliessliche Wiederholung des Leistungsnachweises ist nicht möglich.

<sup>6</sup> Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

## **V. Diplome**

#### *Art. 25 Akademische Grade und Titel*

<sup>1</sup> Die Hochschule vergibt im Studiengang Soziale Arbeit die Titel mit folgenden Studienrichtungen und Vertiefungen:<sup>42</sup>

---

<sup>40</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024; erneut geändert am 19.11.2024, angewendet ab 01.02.2025

<sup>41</sup> eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>42</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023



- a) «Bachelor of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Studienrichtung Sozialarbeit und der Vertiefung Professionelle Herausforderungen angesichts gefährdeter/verletzter Integrität»
- b) «Bachelor of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Studienrichtung Sozialarbeit und der Vertiefung Professionelle Herausforderungen im Zusammenhang mit globalen und lokalen gesellschaftlichen Transformationen»
- c) «Bachelor of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Studienrichtung Sozialpädagogik und der Vertiefung Professionelle Herausforderungen angesichts gefährdeter/verletzter Integrität»
- d) «Bachelor of Science Ost in Sozialer Arbeit mit Studienrichtung Sozialpädagogik und der Vertiefung Professionelle Herausforderungen im Zusammenhang mit globalen und lokalen gesellschaftlichen Transformationen»

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *Art. 26 Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> ...<sup>43</sup>

<sup>2</sup> Für Studierende im Zulassungsverfahren zum Herbstsemester 2024 sowie zum Frühlingsemester 2025 gilt: Die Arbeitswelterfahrung muss mindestens ein Jahr im Umfang von 50% betragen. <sup>44</sup>

### *Art. 27 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Frühlingsemester 2022 angewendet.

---

<sup>43</sup> aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

<sup>44</sup> eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024